

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Große Schweiber" des Marktes Irsee

Der Markt Irsee hat mit Beschluss vom 10.12.2019 den Bebauungsplan für das Gebiet „Große Schweiber“ mit integriertem Grünordnungsplan (Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke 314/25, 314/57, 356 Tfl. Und 348 Tfl.) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan liegt eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB bei. Der § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB findet Anwendung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Große Schweiber" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 10.12.2019, erstellt durch Architektur und Städtebau Arnold, Memmingen, mit der Begründung bei der Gemeinde Markt Irsee, Meinrad-Spieß-Platz 1, 87660 Irsee und der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Dieser ist auch im Internet unter www.irsee.de jederzeit einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafeln des Marktes Irsee und der
Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Irsee, 12. Februar 2020

angeheftet am: 13.02.2020

abgenommen am:

Lieb, 1. Bürgermeister